

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 1825/50

Bonn, den 26. Juni 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
über öffentliche Versammlungen und Aufzüge
(Versammlungsordnungsgesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Mai 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und die Änderungen in Anlage 2 vorgeschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes
über öffentliche Versammlungen
und Aufzüge
(Versammlungsordnungsgesetz)

A b s c h n i t t I

Allgemeines

§ 1

Wer an einer öffentlichen Versammlung oder an einem Aufzug teilnimmt, hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Teilnehmer an diesen Veranstaltungen dürfen keine Waffen bei sich führen, es sei denn, daß sie zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt sind.

§ 3

Das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung ist verboten.

A b s c h n i t t II

**Öffentliche Versammlungen in geschlossenen
Räumen**

§ 4

(1) Wird zu einer öffentlichen Versammlung geladen, so ist jedermann befugt, an dieser teilzunehmen.

(2) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung ausgeschlossen werden.

§ 5

(1) Jede öffentliche Versammlung muß einen Leiter haben.

(2) Leiter der Versammlung ist der Veranstalter. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, so ist ihr Vorsitzender der Leiter.

(3) Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung herbeiführen.

§ 6

Der Leiter bestimmt den Verlauf der Versammlung, insbesondere, ob eine Aussprache stattfindet. Er erteilt und entzieht das Wort.

§ 7

(1) Der Leiter hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen.

(2) Er kann sich der Hilfe unbewaffneter Ordner bedienen. Diese sind durch Armbinden kenntlich zu machen.

(3) Der Leiter ist verpflichtet, die von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anfordern namentlich zu bezeichnen.

§ 8

Personen, die den Ablauf von Versammlungen in geschlossenen Räumen stören, insbesondere durch fortwährende Zwischenrufe, kann der Leiter zur Ordnung rufen. Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich oder wiederholt stören, kann er von der Versammlung ausschließen.

§ 9

Wer wiederholt zur Ordnung gerufen oder wer aus der Versammlung ausgeschlossen worden ist, hat sich auf Anfordern des Leiters oder seines Ordners über seine Person auszuweisen.

§ 10

Der Leiter kann die Versammlung jederzeit auflösen.

§ 11

Werden Polizeibeamte in dienstlichem Auftrag in eine öffentliche Versammlung entsandt, so haben sie sich als solche dem Leiter zu erkennen zu geben. Es muß ihnen ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§ 12

Die Polizei (§ 11) kann die Versammlung unter Angabe des Grundes auflösen,

1. wenn der Leiter seine Befugnisse in gröblicher Weise mißbraucht,
2. wenn unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit von Teilnehmern besteht,
3. wenn Personen, die Waffen ohne behördliche Ermächtigung mit sich führen (§ 2) nicht sofort ausgeschlossen werden.

§ 13

(1) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen worden ist, hat sie sofort zu verlassen.

(2) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.

Abschnitt III

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel

§ 14

(1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der öffentlichen Bekanntgabe der zuständigen Behörde anzumelden.

(2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

§ 15

(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen, wenn nach den Umständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit besteht.

(2) Eine verbotene Versammlung oder ein verbotener Aufzug sind aufzulösen.

(3) Eine Versammlung oder ein Aufzug können aufgelöst werden, wenn sie nicht angemeldet sind oder wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird.

§ 16

(1) Innerhalb des befriedeten Bannkreises um das Gebäude eines Organs der Gesetzgebung des Bundes und der Länder sowie von Gerichten sind öffentliche Versammlungen oder Aufzüge unter freiem Himmel verboten.

(2) Ausnahmen können für den befriedeten Bannkreis um Gebäude des Bundes von der Bundesregierung, für den befriedeten Bannkreis um Gebäude eines Landes von der Landesregierung mit Zustimmung des Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft oder des Gerichts zugelassen werden.

(3) Den befriedeten Bannkreis bestimmen für den Bund die Bundesregierung, für die Länder die Landesregierungen durch Verordnung. Soweit durch Landesrecht bereits ein Bannkreis bestimmt ist, gelten für ihn die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 17

§§ 14—16 finden keine Anwendung auf kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.

§ 18

(1) Für Versammlungen unter freiem Himmel sind die §§ 5 bis 7, 8 Satz 1 und 10 bis 13 entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Störungen von Versammlungen unter freiem Himmel kann nur die Polizei (§ 11) die Befugnisse des § 8 Satz 2 wahrnehmen.

§ 19

Die Verwendung von Ordnern (§ 7 Absatz 2) in Versammlungen unter freiem Himmel oder in Aufzügen bedarf polizeilicher Genehmigung. Sie ist bei der Anmeldung zu beantragen.

§ 20

(1) Der Leiter des Aufzuges hat einzugreifen,

1. wenn Teilnehmer sich Ausschreitungen oder andere den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlungen zuschulden kommen lassen,
2. wenn Teilnehmer Waffen ohne behördliche Ermächtigung mit sich führen (§ 2),
3. wenn Teilnehmer die in der polizeilichen Anmeldung gemachten Angaben oder die von der Polizei angeordneten Auflagen (§ 15) nicht einhalten.

(2) Vermag der Leiter des Aufzuges sich nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug aufzulösen. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 21

Das Grundrecht des Artikels 8 des Grundgesetzes wird durch die Bestimmungen dieses Abschnitts eingeschränkt.

Abschnitt IV

Strafvorschriften

§ 22

Wer in der Absicht, Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 23

Wer bei öffentlichen Versammlungen in geschlossenem Raum dem Leiter oder einem Ordner tätlichen Widerstand entgegensetzt, wird, sofern nicht die genannten Personen ihre Stellung mißbraucht haben, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 24

(1) Wer für die Teilnahme an einer verbotenen Veranstaltung wirbt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Geschieht die Werbung öffentlich, so ist auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen. Kannte der Täter das Verbot nicht, hätte er es aber bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt kennen müssen, so ist auf Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark zu erkennen.

§ 25

(1) Wer als Leiter (§ 14 Absatz 2) die in der polizeilichen Anmeldung gemachten Angaben nicht einhält oder den Auflagen der zuständigen Behörde (§ 15 Absatz 1) nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer ohne polizeiliche Genehmigung Ordner einsetzt (§ 19), wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

§ 26

Wer der Bestimmung des § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 27

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 2, 14 Absatz 1 und 20 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

(2) Bei Fahrlässigkeit ist auf Geldstrafe bis zu 10 000 Deutsche Mark zu erkennen.

§ 28

(1) Wer eine öffentliche Versammlung oder einen Umzug gröblich stört, wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

(2) Einer gröblichen Störung macht sich insbesondere schuldig,

- a) wer trotz wiederholter Zurechtweisung fortfährt, den Ablauf der Versammlung zu stören (§ 8),
- b) wer entgegen der Verpflichtung nach § 9 sich weigert, sich über seine Person auszuweisen,
- c) wer sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus der Versammlung entfernt (§ 13 Absatz 1).

(3) Wird die gröbliche Störung gemeinsam von mehreren betrieben, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr zu erkennen.

(4) Wird durch die gröbliche Störung eine Schlägerei ausgelöst, die zur Auflösung der Versammlung führt, so ist, wer sich nach Absatz 1 oder Absatz 3 strafbar gemacht hat, mit Gefängnis zu bestrafen.

§ 29

Wer an einer verbotenen Veranstaltung teilnimmt oder sich trotz Auflösung einer Veranstaltung nicht

unverzüglich entfernt (§§ 13 Absatz 2 und 18),
wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundert-
fünfzig Deutsche Mark bestraft.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 30

Die Vorschriften über Versammlungen und Aufzüge des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151) und der Abänderungsgesetze vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 635) und vom 19. April 1917 (RGBl. S. 361) sowie der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (RGBl. S. 548) und der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. S. 35) werden aufgehoben.

§ 31

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit in Artikel 8 des Grundgesetzes bestätigt das der Persönlichkeit in Artikel 2 des Grundgesetzes zugestandene Entfaltungsrecht und steht damit unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung und des Sittengesetzes. Wenn schon unter Artikel 123 der Weimarer Verfassung die Zulässigkeit gesetzlicher Bestimmungen bejaht wurde, die einem Schutz von Versammlungen gegenüber Mißbräuchen dienen sollten, so muß dies mit Rücksicht auf Artikel 2 des Grundgesetzes heute erst recht gelten.

Solange Spielregeln der öffentlichen Diskussion nicht aus gesundem demokratischen Geist entwickelt werden oder sich nicht zu festigen vermögen, muß der Staat entsprechende Rechtsnormen setzen und unter strafrechtlichen Schutz stellen.

Leider muß festgestellt werden, daß politische Versammlungen in sehr vielen Fällen einen turbulenten Verlauf nehmen oder gar gesprengt werden. Die Bundesregierung hält es deshalb für geboten, der drohenden Verrohung der politischen Sitten mit gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten. Die politische Diskussion soll indessen keinesfalls durch Polizeizwang eingeengt werden. Die Bundesregierung beschränkt sich daher in ihrer Vorlage darauf, die Spielregeln, die das Verhalten der Versammlungsteilnehmer und die Handhabung der Versammlungsleitung bestimmen sollten, gesetzlich festzulegen.

Das Vereinsgesetz vom 19. April 1908, durch das der Grundsatz der Versammlungsfreiheit erstmalig reichsrechtlich eingeführt worden war, hat auf eine nähere Regelung der Rechte und Pflichten der Versammlungsteilnehmer verzichtet und sich im wesentlichen darauf beschränkt, die Voraussetzungen eines polizeilichen Einschreitens festzulegen. Das Vereinsgesetz ist zudem durch zahlreiche spätere Vorschriften, vor allem durch den Aufruf der Volksbeauftragten, die Weimarer Reichsverfassung und das Grundgesetz zum großen Teil überholt, so daß sich eine Neufassung des Versammlungsrechts ohnehin aus Gründen der Übersichtlichkeit erforderlich macht.

Das Vereinsgesetz von 1908 sagt in der einzigen einschlägigen Bestimmung in § 10:

„Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem anderen zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.“

In dieser Bestimmung wird von den Pflichten der Teilnehmer an einer öffentlichen Versammlung überhaupt nicht geredet. Die Pflichten des Versammlungsleiters beschränken sich auf die Wahrung von Ruhe und Ordnung. Seine hausrechtliche Gewalt wird ausschließlich auf die Befugnis zur Auflösung der Versammlung hingeführt. Damit ist sein Hausrecht viel zu knapp umschrieben, zumal da es manchen Störenfriedern einer öffentlichen Versammlung ja geradezu darauf ankommt, die Auflösung der Versammlung zu erzwingen.

Der Entwurf spricht daher aus, daß alle Teilnehmer zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit verpflichtet sind, daß der Veranstalter alles unterlassen muß, was den verfassungstreuen Staatsbürger provoziert, indem etwa eine demokratiefeindliche Haltung demonstrativ zum Ausdruck gebracht wird. Auch ist dem Leiter einer öffentlichen Versammlung eine Mitverantwortung für das auferlegt, was in der Versammlung gesagt wird. Auf der anderen Seite sind für den Leiter einer öffentlichen Versammlung auf der Grundlage des Hausrechts diejenigen Befugnisse näher entwickelt, mit denen er seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Da die Polizei nicht in der Lage sein wird, in allen öffentlichen Versammlungen ihrerseits die Wahrung demokratischer Spielregeln zu gewährleisten, wird es zugelassen, daß der Versammlungsleiter zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Wahrung seines Hausrechts andere Personen als Ordner zu Hilfe nimmt. Alles das zielt ausschließlich auf den Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit ab. Denn diese Freiheit kann nur bestehen, wenn ein Mindestmaß an Ordnung gewährleistet ist.

II.

Im einzelnen

Zu § 2

Als Waffen gelten auch andere als Schußwaffen.

Ein Waffenschein allein berechtigt nicht, mit einer Schußwaffe an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen, sondern es bedarf dazu einer besonderen Ermächtigung der zuständigen Behörde. Auch eine kraft öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigte Person, etwa ein Polizeibeamter, kann, wenn sie nicht im Dienst ist, nicht in einer öffentlichen Versammlung bewaffnet erscheinen.

Zu § 4

Mit dieser Vorschrift wird der in Praxis und Rechtsprechung entwickelte Begriff der öffentlichen Versammlung übernommen. Schon bisher hatte der Veranstalter die Möglichkeit, die Öffentlichkeit, wie in Absatz 2 vorgesehen, zu beschränken.

Zu §§ 5—10

Diese Bestimmungen regeln den Ablauf der Versammlungen so, wie es vernünftiger Übung entsprechen sollte. Wer an einer öffentlichen Versammlung teilnimmt, unterwirft sich — ohne daß darin eine Beeinträchtigung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit erblickt werden könnte — der für eine solche Veranstaltung gebotenen Ordnung.

Besonderer Entwicklung bedürfen die Rechte und Pflichten des Leiters, der für die Ordnung in der Versammlung eine rechtliche Verantwortung trägt.

§ 7 enthält keine Verpflichtung des Leiters, Ordner einzusetzen. Für etwaige Haftungsansprüche kann er daher nicht als Schutzgesetz im Sinne des § 823 BGB angesehen werden. Die vorgesehenen Ordner sind keine Polizeiorgane, haben auch keine eigenen Befugnisse aus öffentlichem Recht, sondern sind Gehilfen des Leiters.

Gegen die Maßnahmen der Verwaltungsbehörden und der Polizeibeamten auf Grund dieses Gesetzes sind die allgemeinen Rechtsmittel der Beschwerde und der Klage vor den Verwaltungsgerichten gegeben; einer Regelung in diesem Gesetz bedarf die Anfechtung also nicht.

Auch § 9 begründet keine polizeilichen Befugnisse des Leiters oder der Ordner. Nach § 28 sind gröbliche Störungen unter Strafe gestellt. Dementsprechend kann ein Störer, dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, gemäß § 127 der Strafprozeßordnung von jedermann vorläufig festgenommen werden. Hieraus folgt, daß die im Entwurf niedergelegte Verpflichtung sich auszuweisen, der bereits bestehenden strafprozessualen Vorschrift entspricht. Die Angabe des Namens macht den schwereren Eingriff einer vorläufigen Festnahme überflüssig. Die Ausweisungspflicht besteht nur innerhalb des Versammlungslokals.

Zur Versammlungsfreiheit des Veranstalters und des Leiters gehört — ebenso wie das Recht, über Zulassung und Umfang der Diskussion zu bestimmen — auch die Befugnis, jederzeit die Versammlung zu schließen (§ 10).

Zu § 12

Die Eingriffsrechte der Polizei werden im Unterschied zum Vereinsgesetz von 1908 darauf abgestellt, daß bei Angriffen auf die demokratische Grundordnung, den Bestand der Bundesrepublik oder die Strafgesetze in erster Linie der Leiter einzuschreiten hat (§ 7) und die Polizei erst dann Maßnahmen ergreifen soll, wenn der Leiter dieser Pflicht nicht nachkommt. Die bisherigen Befugnisse der Polizei in Fällen „unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit der Teilnehmer“ (Ziffer 2) bleiben unberührt.

Zu § 15

Das Recht der unbeschränkten Versammlungsfreiheit gilt nach Artikel 8 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht für Versammlungen unter freiem Himmel und die ihnen zuzurechnenden Aufzüge. Diese Veranstaltungen, bei denen die demonstrative Absicht stärker zum Ausdruck kommt als bei Diskussionen in geschlossenen Räumen, unterliegen eher der Gefahr eines Mißbrauchs. Sie müssen auch, da sie die Öffentlichkeit noch stärker berühren, in erhöhtem Maße unter sicherheits-, insbesondere verkehrspolizeilichen Gesichtspunkten geprüft werden.

Zu § 16

Die Festsetzung eines befriedeten Bannkreises, der bisher nur für Parlamente vorgesehen war (vergl. für den Reichstag: Gesetz vom 8. Mai 1920), soll auch bei Gerichten insoweit ermöglicht werden, als ein Bedürfnis dafür bestehen wird.

Zu § 18

Die Vorschrift in Absatz 2 ist im Hinblick auf den Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen und Plätzen notwendig.

Zu § 19

Auch diese Einschränkung ergibt sich aus dem Gemeingebrauch. Die Genehmigung wird, wenn sie erfolgt, unter Auflagen erteilt werden, die die Zusammenarbeit mit der Polizei sicherstellen.

Zu § 20

Unter „Ausschreitungen“ sind nicht nur strafbare Handlungen zu verstehen.

Zu §§ 22—29

Da dem Leiter keine polizeilichen Funktionen gegeben werden, hat er auch keine öffentlichrechtlichen Exekutivbefugnisse. Die

Sicherung seiner Ordnungsaufgaben muß daher — neben den etwa aus seinem Hausrecht sich ergebenden zivilrechtlichen Befugnissen — durch Strafvorschriften erfolgen.

Wenn diese Vorschriften sich als wirksam erweisen sollen, eine demokratische Ordnung des öffentlichen Versammlungswesens zu gewährleisten, müssen die Strafen abschreckend wirken. Es ist daher notwendig, nicht nur Übertretungs-, sondern auch eine Reihe von Vergehenstatbeständen zu schaffen.

Die dem Versammlungsleiter im Gesetz zugebilligten weitgehenden Rechte machen es andererseits erforderlich, auch einem etwaigen Mißbrauch seiner Befugnisse durch besondere Strafbestimmungen entgegenzuwirken (z. B. §§ 25 und 27).

Die Strafvorschrift des § 29 bezieht sich nicht auf Teilnehmer von Veranstaltungen, die anmeldepflichtig sind, aber weder angemeldet noch ausdrücklich verboten waren (Spontankundgebungen). In solchen Fällen soll es bei der Bestrafung des Veranstalters nach § 27 sein Bewenden haben.

Neben diesen strafrechtlichen Maßnahmen kann auch ein Verfahren wegen Verwirkung von Grundrechten nach Artikel 18 des Grundgesetzes in Betracht kommen.

**Änderungen
des Deutschen Bundesrates**

zum

**Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Versammlungen
und Aufzüge (Versammlungsordnungsgesetz)**

1. Die Überschrift des Gesetzes soll lauten:

„Gesetz über die Ordnung in öffentlichen Versammlungen
und bei Aufzügen (Versammlungsordnungsgesetz)“

B e g r ü n d u n g :

Der Änderungsvorschlag zielt auf eine den Zweck
des Gesetzes zum Ausdruck bringende sprachliche
Verbesserung.

2. a) § 2 erhält folgende Fassung:

„Teilnehmer an diesen Veranstaltungen dürfen keine
Waffen bei sich führen.“

- b) Auf Seite 3 der Begründung zu dem Gesetzentwurf ist in der
Begründung zu § 2 der letzte Satz zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Die Befugnis zum Waffentragen soll möglichst
beschränkt werden; es genügt, in § 2 des Gesetzes
den Grundsatz des Artikels 8 GG zu wiederholen.
Dagegen soll § 2 die Befugnis des Polizeibeamten
zum Waffentragen nicht beschränken.

3. Dem § 3 ist als Absatz 2 anzufügen:

„(2) Die Oberste Landesbehörde kann für Jugendorgani-
sationen Ausnahmen zulassen.“

B e g r ü n d u n g :

Es besteht das Bedürfnis, die Bestimmung des
§ 3 bezüglich der Jugendorganisationen elasti-
scher zu gestalten und hier durch Bestimmung der
Obersten Landesbehörde Ausnahmen von dem
Grundsatz des § 3 zu ermöglichen.

4. Hinter § 3 sind als §§ 3a und 3b neu einzufügen:

„§ 3a

Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung ein
Kennzeichen der ehemaligen nationalsozialistischen deut-
schen Arbeiterpartei zu verwenden.

§ 3b

Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung die
Farben oder Symbole des früheren Deutschen Reiches,
soweit sie von den gegenwärtigen Bundesfarben und Bun-
dessymbolen abweichen, zur Bekundung einer politischen
Gesinnung zu verwenden.“

Begründung:

Die Aufnahme dieser Bestimmungen erscheint aus allgemeinen politischen Erwägungen erforderlich. Die Scheidung der Bestimmungen in § 3a und § 3b soll zum Ausdruck bringen, daß die Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen auch dann verboten ist, wenn sie nicht zur Bekundung einer politischen Gesinnung erfolgt.

5. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bestimmte Personen oder bestimmte Gruppen von Personen, die nicht am Versammlungsort oder im Bundestagswahlkreis des Versammlungsortes ansässig sind, jedoch nicht Vertreter der Presse, können in der Einladung von der Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung ausgeschlossen werden.“

Begründung:

Es erscheint erforderlich, das Ausschließungsrecht des § 4 Absatz 2 in der vorgeschlagenen Form schärfer zu begrenzen.

6. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Er kann sich der Hilfe ehrenamtlicher unbewaffneter Ordner bedienen. Die Ordner müssen am Versammlungsort oder im Bundestagswahlkreis des Versammlungsortes polizeilich gemeldet und zum Bundestag wählbar sein. Sie sind durch weiße Armbinden kenntlich zu machen.“

Begründung:

Durch das Prinzip der Ehrenamtlichkeit und die Aufstellung bestimmter Qualifikationsvoraussetzungen soll politischen Entartungserscheinungen vorgebeugt werden. Aus dem gleichen Grunde erscheint es zweckmäßig, eine möglichst neutrale Farbe der Armbinden vorzuschreiben.

7. Hinter § 7 sind als §§ 7a und 7b neu einzufügen:

„§ 7a

(1) Der Leiter ist verpflichtet einzugreifen, wenn Ansichten oder Vorschläge vertreten werden, die sich offensichtlich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder den Gedanken der Völkerverständigung richten oder den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

(2) Fährt der Redner trotz Zurechtweisung mit Äußerungen dieser Art fort, so hat der Leiter ihm das Wort zu entziehen.

§ 7b

Der Leiter hat ferner einzugreifen, wenn

1. Teilnehmer sich Ausschreitungen oder den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlungen zuschulden kommen lassen;
2. Teilnehmer gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 3b verstoßen.“

Begründung:

Es erscheint geboten, die Pflichtenstellung des Leiters über den Umfang des § 7 des Regierungsentwurfs hinaus unter Verwendung der Rechtsgedanken des § 20 der Regierungsvorlage zu erweitern. Bei Übernahme des Wortlauts des § 20

Absatz 1 Ziffer 1 derselben war dabei das Wort „andere“ zu streichen, um zu verdeutlichen, daß unter Ausschreitungen nicht notwendig strafbare Handlungen zu verstehen sind.

8. Zu § 8 wird empfohlen, in der Begründung zu dem Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß durch diese Bestimmung das Recht des Zwischenrufers, den Leiter auf einen Verstoß gegen seine in diesem Gesetz begründeten Pflichten aufmerksam zu machen, nicht berührt wird.

9. Der bisherige § 11 erhält jetzt als § 10 folgende Fassung:

„§ 10

Beauftragten der Polizei ist auf Anfordern ein angemessener Platz zur Ausführung ihres Auftrags einzuräumen.“

Begründung:

Die Ausübung der rechtmäßigen Tätigkeit der Polizei soll von einer Verständigung mit dem Leiter nicht abhängig sein; jedoch kann der Beauftragte der Polizei, wenn er es für erforderlich hält, einen angemessenen Platz zur Ausführung seines Auftrags beanspruchen.

10. Hinter den neuen § 10 tritt als § 10 a:

„§ 10 a

Jeder Teilnehmer ist berechtigt, in der Versammlung Aufzeichnungen zu machen.“

Begründung:

Zur Gewährleistung der öffentlichen Meinungsbildung erscheint die Aufnahme dieser Bestimmung erforderlich, wenn sie auch nur deklaratorische Bedeutung hat.

11. Der bisherige § 10 wird nunmehr § 11.

Begründung:

Zur Verbesserung der Systematik des Gesetzes erscheint es erforderlich, die Reihenfolge des bisherigen § 10 und des neugefaßten bisherigen § 11 zu vertauschen.

12. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Die Polizei kann die Versammlung unter Angabe des Grundes auflösen,

1. wenn der Leiter seine Pflichten nach den §§ 7 a und 7 b gröblich verletzt oder seine Befugnisse in gröblicher Weise mißbraucht,
2. wenn unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit von Teilnehmern besteht.“

Begründung:

Der verstärkten Pflichtenstellung des Leiters nach §§ 7 a und 7 b entspricht ein stärkeres Eingriffsrecht der Polizei im Falle pflichtwidrigen Handelns des Leiters. Die Bezugnahme auf den § 11 früherer Fassung konnte dabei entfallen, da die Abänderungsvorschläge nicht mehr auf das Sicherstellen der Polizei gegenüber dem Leiter abstellen. Ziffer 3 war gleichfalls entbehrlich, da die Bestim-

mung des § 2 jetzt durch die Bezugnahme der Ziffer 1 auf § 7 b einbegriffen ist.

13. In der Überschrift des Abschnitt III „Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel“ sind die Worte anzufügen: „und Aufzüge“.

Begründung:

Der Vorschlag hat nur redaktionelle Bedeutung.

14. In § 14 Absatz 1 ist vor dem Wort „Bekanntgabe“ das Wort „öffentlichen“ zu streichen.

Begründung:

Es soll über die öffentliche Bekanntgabe hinaus jede Form der Bekanntgabe erfaßt werden.

15. In § 15 Absatz 1 muß es anstelle der Worte „Ordnung und Sicherheit“ heißen „Ordnung oder Sicherheit“.

Begründung:

Der Änderungsvorschlag hat zum Ziel, auch rein verkehrspolizeiliche Störungen zweifelsfrei zu erfassen.

16. In § 16 Absatz 2 ist hinter dem Wort „Landesregierung“ ein Komma anzufügen.

Begründung:

Der Vorschlag dient der Berichtigung eines offensichtlichen Schreibfehlers zur Vermeidung einer Sinnentstellung.

17. In § 17 ist am Anfang das Wort „Die“ zu setzen.

Begründung:

Der Vorschlag hat nur redaktionelle Bedeutung.

18. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Für Versammlungen unter freiem Himmel sind § 4 Absatz 1, §§ 5 bis 7 b, § 8 Satz 1 und §§ 10 bis 13 entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Störungen von Versammlungen unter freiem Himmel kann nur die Polizei die Befugnisse des § 8 Satz 2 wahrnehmen.“

Begründung:

Die Änderung ergibt sich insbesondere aus der Einfügung der §§ 7 a und 7 b.

19. Hinter § 18 ist als § 18 a neu einzufügen:

„§ 18 a

Der Leiter einer Versammlung unter freiem Himmel hat außer in den Fällen der §§ 7 a und 7 b einzugreifen, wenn Teilnehmer die in der polizeilichen Anmeldung gemachten Angaben oder die von der Polizei angeordneten Auflagen (§ 15) nicht einhalten.“

Begründung:

Es ist geboten, die Bestimmungen des § 20 Absatz 1 des Regierungsentwurfs nicht nur für Aufzüge,

sondern auch für Versammlungen unter freiem Himmel gelten zu lassen und sie hier aus Gründen der Systematik als neuen § 18 a aufzunehmen.

20. Der bisherige § 19 wird jetzt § 20 (vgl. Ziffer 21):

Als § 19 erhält § 20 Absatz 1 der Regierungsvorlage folgende Fassung:

„§ 19

- (1) Der Leiter eines Aufzuges hat einzugreifen
 1. in den Fällen der §§ 7 a und 7 b,
 2. wenn Teilnehmer die in der polizeilichen Anmeldung gemachten Angaben oder die von der Polizei angeordneten Auflagen (§ 15) nicht einhalten.
- (2) § 12 gilt entsprechend.“

B e g r ü n d u n g :

Die veränderte Fassung des § 20 Absatz 1 der Regierungsvorlage hat wesentlich redaktionelle Bedeutung und ist eine Folge der Einfügung der §§ 7 a und 7 b. Die entsprechende Anwendbarkeit des § 12 soll die Befugnisse der Polizei in gleichem Umfang wie sie in § 18 für die Versammlungen unter freiem Himmel vorgesehen sind, sichern.

21. Der bisherige § 19 wird jetzt § 20.

B e g r ü n d u n g :

Da § 19 sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel als auch für Aufzüge gilt, wird er systematisch richtiger hinter den gesonderten Bestimmungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge eingefügt.

22. Hinter § 20 ist als § 20 a einzufügen:

„§ 20 a

- (1) Vermag der Leiter einer Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges sich nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, die Versammlung oder den Aufzug aufzulösen.
- (2) § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.“

B e g r ü n d u n g :

Auch die Bestimmung des § 20 Absatz 2 der Regierungsvorlage soll auf die Versammlungen unter freiem Himmel ausgedehnt werden. Sie erscheint deshalb systematisch richtig als § 20a hinter den für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen gesondert geltenden Bestimmungen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des § 13 Absatz 2 erscheint es notwendig, die Bezugnahme hierauf als besonderen Absatz anzufügen.

23. § 21 entfällt an dieser Stelle (vgl. Ziffer 29).

24. § 23 wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Die Bestimmung ist entbehrlich; die allgemeinen Vorschriften des Strafrechts, insbesondere über Hausfriedensbruch und Körperverletzung, erscheinen ausreichend.

25. In § 24 treten in Absatz 1 anstelle der Worte „Wer für die Teilnahme an einer verbotenen Versammlung wirbt,“ die Worte „Wer zur Teilnahme an einer verbotenen Versammlung auffordert,“ und in Absatz 2 anstelle der Worte „Geschieht die Werbung“ die Worte „Ergeht die Aufforderung“.

Begründung:

Der Vorschlag dient der Vermeidung des in der Rechtsetzung unbekanntes Begriffs der Werbung.

26. An die Stelle der §§ 25 bis 27 treten folgende Bestimmungen:

„§ 25

(1) Wer als Leiter (§ 7 Absatz 1) Ordner einsetzt, die nicht den Bestimmungen des § 7 Absatz 2 entsprechen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

(2) Wer der Pflicht zur namentlichen Bezeichnung der Ordner (§ 7 Absatz 3) nicht nachkommt, wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark bestraft.

§ 26

(1) Wer als Leiter (§ 14 Absatz 2) Ordner einsetzt, die nicht den Vorschriften des § 7 Absatz 2 entsprechen oder die in der polizeilichen Anmeldung gemachten Angaben nicht einhält oder den Auflagen der zuständigen Behörde (§ 15 Absatz 1) nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer ohne polizeiliche Genehmigung Ordner einsetzt (§ 20), wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark bestraft.

§ 27

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 2, 3, 3 a oder 3 b zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen der Vorschrift des § 14 Absatz 1 eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug veranstaltet.

(3) Bei Fahrlässigkeit ist auf Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark zu erkennen.“

Begründung:

Es ist einerseits erforderlich, die Einhaltung der Pflichten des § 7 sowohl für den Bereich der öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen als auch für den Bereich der öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und der Aufzüge durch Strafandrohung zu sichern. Diesem Zweck dient die Einfügung des § 25 und die Neugestaltung des § 25 der Regierungsvorlage als § 26. Andererseits war es erforderlich, auch die Beachtung der neu eingefügten §§ 3 a und 3 b durch Strafandrohung zu sichern. Da der Unterschied der Strafandrohungen in den §§ 26 und 27 der Regierungsvorlage sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, konnte der Inhalt dieser beiden Paragraphen in dem neuen § 27 zusammengefaßt werden. Dabei konnte in § 27 Absatz 1 das Wort „vorsätzlich“ als bedeutungslos entfallen.

Bei der Neufassung des § 27 erschien es weiterhin zweckmäßig, den Tatbestand des § 14 Absatz 1 nicht durch bloßen Hinweis auf diese Formulierung zu fassen, da Nichtanmeldung nicht schon bei Veranstaltungsabsicht, sondern nur bei durchgeführter Veranstaltung strafbar sein kann. Hieraus ergibt

sich die Aufteilung des § 27 in drei Absätze. Der Verstoß gegen § 20 der Regierungsvorlage wird nicht als strafwürdig angesehen, nachdem auch bei Versammlungen in geschlossenen Räumen in entsprechenden Fällen von einer Strafvorschrift abgesehen ist.

Um die strafrechtlich gesicherten Pflichten dem Staatsbürger deutlich erkennbar zu machen, war es erforderlich, in den §§ 25 und 26 diese strafrechtlich gesicherten Pflichten konkret aufzuführen und nicht nur auf die entsprechenden früheren Paragraphen Bezug zu nehmen. Eine gewisse Vergrößerung der räumlichen Ausführlichkeit der Strafbestimmungen in dem Gesetz muß dabei in Kauf genommen werden.

27. Unter Wegfall der Absätze 1, 3 und 4 erhält § 28 folgende Fassung:

„§ 28

Mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark wird bestraft:

- a) wer trotz wiederholter Zurechtweisung fortfährt, den Ablauf der Versammlung zu stören (§ 8),
- b) wer entgegen der Verpflichtung nach § 9 sich weigert, sich über seine Person auszuweisen,
- c) wer sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus der Versammlung entfernt (§ 13 Absatz 1).“

B e g r ü n d u n g :

Neben der Bestimmung des § 22 und den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches, insbesondere § 360 Ziffer 11, erscheint eine weitere Strafdrohung als Generalklausel gegen die Störung einer öffentlichen Versammlung oder eines Umzuges nicht erforderlich. Dagegen sollen die typischen Verstöße gegen die Ordnung in öffentlichen Versammlungen oder bei Umzügen — wie vorgeschlagen — unter Strafe gestellt bleiben.

Die Bestimmung des Absatz 4 erscheint rechtspolitisch nicht tragbar, weil sie ohne zwingenden Anlaß ein durch den Erfolg qualifiziertes Delikt mit besonders hoher Strafdrohung schaffen würde.

28. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark wird bestraft:

- a) wer an einer verbotenen Veranstaltung teilnimmt,
- b) wer an einer öffentlichen Versammlung teilnimmt, obwohl er von der Teilnahme an ihr gemäß § 4 Absatz 2 ausgeschlossen ist,
- c) wer sich trotz Auflösung einer Veranstaltung nicht unverzüglich entfernt (§§ 13 Absatz 2, 18 und 20 a).“

B e g r ü n d u n g :

Es erscheint erforderlich, über den bisherigen Inhalt des § 29 hinaus auch den Verstoß gegen einen gemäß § 4 Absatz 2 erfolgten Ausschluß mit einer Strafdrohung auszustatten.

29. Zu Beginn des letzten Abschnitts ist folgender § 29 a zu setzen:

„§ 29 a

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte des Artikels 5 und, für Versammlungen unter freiem Himmel und für Aufzüge, auch des Artikels 8 des Grundgesetzes eingeschränkt.“

B e g r ü n d u n g :

Da nicht nur das Grundrecht der Versammlungsfreiheit des Artikels 8 in § 21 der Regierungsvorlage zum Ausdruck gebracht wird, sondern auch das Grundrecht der Meinungsfreiheit, macht sich die Erweiterung dieser Vorschrift erforderlich. Sie steht am Schluß des Gesetzes, da sich die Einschränkung des Artikels 5 auf alle Abschnitte bezieht.

30. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Die Vorschriften über Versammlungen und Aufzüge des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151) und der Abänderungsgesetze vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 635) und vom 19. April 1917 (RGBl. S. 361), der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (RGBl. S. 548), der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. S. 35) und des § 107 a des Deutschen Strafgesetzbuches werden aufgehoben.“

B e g r ü n d u n g :

Auch die Bestimmung des § 107 a StGB ist durch die Vorschriften dieses Gesetzes vollinhaltlich überholt und deshalb in den Katalog der aufzuhebenden Vorschriften aufzunehmen.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Den Abänderungsvorschlägen des Bundesrates zu § 2, § 3 Absatz 2, §§ 3 a, 3 b, 4 Absatz 2, §§ 7 a, 7 b und 29 a sowie der Streichung des § 23 kann nicht zugestimmt werden.

Zu § 2:

Bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen müssen solche Personen mit Waffen erscheinen können, denen dies aus besonderen Gründen von der Behörde gestattet worden ist.

Zu § 3 Absatz 2:

Das Verbot politischer Uniformen sollte wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung auch zu Gunsten Jugendlicher nicht durchbrochen werden.

Zu §§ 3 a und 3 b:

Die Frage eines Verbotes des Flaggenmißbrauchs reicht über öffentliche Versammlungen und Aufzüge hinaus. Sie ist im Rahmen des Strafrechtänderungsgesetzes 1950 zu klären.

Zu § 4 Absatz 2:

Die Beschränkung des Personenausschlusses auf Ortsfremde führt sowohl auf seiten des Veranstalters wie auf seiten der Kontrollorgane und des Strafrichters zu unverhältnismäßigen Schwierigkeiten.

Zu §§ 7 a und 7 b:

Dem Versammlungsleiter wird es in der Praxis nicht möglich sein, die ihm durch diese Vorschriften auferlegten weitgehenden Pflichten zu erfüllen.

Zu § 23:

Den besonderen Obliegenheiten des Leiters und der Ordner vermag der im Strafgesetzbuch gewährte allgemeine Strafschutz im Falle tätlichen Widerstandes nicht zu genügen.

Zu § 29 a:

Eines Verweises auf Artikel 5 GG bedarf es nicht, da das Grundrecht der freien Meinungsäußerung ohnedies in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze seine Schranken findet (Artikel 5 Absatz 2 GG).

Im übrigen wird den Vorschlägen des Bundesrates zugestimmt. Die vorgeschlagene Fassung der §§ 12, 18, 18 a, 19 und 27 muß jedoch insoweit geändert werden, als sie auf der Einfügung der §§ 3 a, 3 b, 7 a und 7 b sowie auf der Streichung des § 2 Halbsatz 2 beruht.